

07. Juni 2020

Glücksspielverluste zurück: Aktuelle Rechtsprechung zum Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. Oktober 2017 - 8 C 18.16 - (BVerwGE 160, 193) ausdrücklich bestätigt, dass das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV mit Verfassungsrecht und Unionsrecht weiterhin vereinbar ist und auch nach Zulassung der Ausnahmen für Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten eine andere rechtliche Bewertung nicht geboten ist.

Ebenso haben jüngst folgende Oberverwaltungsgerichte entschieden, dass § 4 Abs. 4 GlüStV mit Unionsrecht vereinbar ist:

- OVG NRW, Beschluss vom 30. März 2020 - 13 B 1696/19 -;
- VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Juli 2019 - 6 S 2759/18 -, juris, Rn. 15 ff.;
- OVG Niedersachsen, Urteil vom 28. Februar 2019 - 11 LC 242/16 -, Rn. 62 ff.;
- OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 3. Juli 2019 - 4 MB 14/19 -, Rn. 14 ff.
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2019 - OVG 1 N 46.18 -, juris, Rn. 24 f.

Es gibt auch eine Entscheidung des OLG Koblenz, die sich ebenfalls der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen hat, OLG Koblenz vom 03.07.2019 - 9 U 1359/18 -.

Diese Entscheidung des OLG Koblenz ist besonders hervorzuheben, da es sich um eine zivilrechtliche Entscheidung handelt, die auch einen **Schadensersatzanspruch gegen Onlineglücksspielanbieter bejaht**.

Wir kämpfen gerne für Sie, Ihr verspieltes Geld zurückzuholen, indem wir zivilrechtlich gegen die Onlineglücksspielanbieter vorgehen. Für die Ersteinschätzung stehen wir Ihnen in einem kostenlosen Erstberatungsgespräch zur Verfügung. Rufen Sie uns an: 0214 90 98 400

[Zurück](#)



[Alexander Münch](#)

Rechtsanwalt aus der Anwaltskanzlei Lenné.

Wir helfen Ihnen gerne! [Kontaktieren](#) Sie uns. Oder vereinbaren Sie [hier online einen Termin](#) für eine

telefonische kostenfreie Erstberatung.

[Zurück](#)